

II/2284 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 50.200/18-1/93

1010 Wien, den 19. JAN. 1994
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 715 82 57
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:

Klappe:

5593 /AB

1994-01-21
zu 5839 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Dolinschek
betreffend Arbeitsverbot für den Berufssportler Wayne Groulx,
Nr. 5839/J, vom 16.12.1993.

Frage 1:

Werden Sie angesichts der üblichen Praktiken die Geltung des Arbeitsrechtes auch im Bereich des Sportes dadurch betonen, daß Sie den Bundesminister für Inneres auffordern, die Statuten der österreichischen Sportverbände auf unzulässige Einschränkungen der Freiheit der Erwerbstätigkeit zu überprüfen und bei Bedarf die nötigen vereinsrechtlichen Schritte zu setzen?

Antwort:

Die Geltung des Arbeitsrechts für Berufssportler ist ausjudiziert. Berufssportler sind Arbeitnehmer, für die unter bestimmten Voraussetzungen auch Konkurrenzklauseln gelten. Verstößen Vereinsstatuten gegen zwingendes Arbeitsrecht, sind sie nichtig. Die Einhaltung des Arbeitsvertragsrechtes ist über Einschreiten eines in seinen Rechten Verletzten durch die Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Zusätzliche Maßnahmen im Bereiche der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung sind nicht erforderlich. Die rechtliche Prüfung der Vereinsstatuten nach dem Vereinsgesetz fällt nicht in meine Kompetenz, sondern in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

- 2 -

Frage 2:

Wenn nein, warum wollen Sie den rechtlich bedenklichen Zuständen in diesem Bereich zusehen, ohne als zuständiger Bundesminister ebenso wie z.B. bei illegaler Ausländerbeschäftigung öffentlich politisch Stellung zu beziehen?

Antwort:

Ein Einschreiten von meiner Seite unterbleibt mangels Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Frage 3 und 4:

Werden Sie eine allgemeine Überprüfung der Statuten und üblichen Verträge im Sportbereich durchführen lassen, um der notorischen Mißachtung des Arbeitsrechtes in diesem Bereich gegenzusteuern und die Feststellung Ihres Ressorts an die jeweiligen Vereine und Verbände weiterleiten?
Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Überprüfung von Vereinbarungen auf ihre Vereinbarkeit mit arbeitsrechtlichen Gesetzen obliegt im Streitfall den unabhängigen Gerichten. Eine amtswegige "Überprüfung" von Vereinsstatuten oder von konkreten Arbeitsverträgen liegt nicht in meinem Aufgabenbereich.

Der Bundesminister:

